

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.09.2013 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Härtefallregelung im Aufenthaltsrecht für Eltern von deutschen Staatsbürgern geht, die in ihrem Heimatland zu vereinsamen drohen und deren Lebensunterhalt und Krankenversicherung gesichert sind,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, einen Aufenthaltstitel für Eltern von dauerhaft in Deutschland lebenden volljährigen Ausländern zu schaffen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Familie unter dem besonderen Schutz von Artikel 6 Grundgesetz (GG) stehe, die §§ 27 bis 36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aber bislang nur den Familiennachzug von Partnern, minderjährigen Kindern oder Eltern von minderjährigen Kindern vorsehe. Viele Ausländer hätten in Deutschland eine dauerhafte Heimat gefunden, seien mit Deutschland – zum Teil durch deutsche Ehepartner und Kinder – eng verbunden und hätten nicht selten sogar die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen und ihre alte Staatsbürgerschaft abgelegt. Für diese Gruppe von Menschen sei es fast unmöglich, die familiären und beruflichen Verpflichtungen und Bindungen in Deutschland zu erfüllen und sich gleichzeitig um ihre älter werdenden Eltern im Ursprungsland zu kümmern. Bislang könnten die Eltern maximal für 90 Tage mit einem Besuchervisum nach Deutschland kommen. Darüber hinaus gehende Ausnahmen würden nur extrem selten bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte gewährt. Der Elternnachzug sollte an eng umgrenzte Bedingungen geknüpft sein, um einen möglichen Schaden für die Sozialgemeinschaft abzuwenden. Darunter fielen u. a. die Lebensunterhaltssicherung, der Eintritt in das Rentenalter und das Vorhandensein einer privaten Kranken- sowie Haftpflichtversicherung. Auch über die Verlängerung

einer entsprechenden – stets befristeten – Aufenthaltserlaubnis solle jeweils anhand dieser Kriterien entschieden werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt und von 55 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 213 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich der Deutsche Bundestag fortlaufend in den verschiedenen parlamentarischen Gremien im Rahmen seiner Zuständigkeit mit der Zuwanderungspolitik auseinandersetzt. Die jeweiligen Debatten sowie die parlamentarischen Anfragen und Initiativen können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Petitionsausschuss stellt grundlegend fest, dass den Eltern in Deutschland lebender Erwachsener gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die in Deutschland lebenden Kinder die deutsche oder eine andere Staatsbürgerschaft haben. Eine außergewöhnliche Härte liegt beispielsweise dann vor, wenn das im Ausland lebende Familienmitglied allein kein eigenständiges Leben mehr führen und die von ihm benötigte tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche familiäre Lebenshilfe nur von in Deutschland lebenden Familienangehörigen erbracht werden kann. Unter den genannten Voraussetzungen ermöglicht § 36 Abs. 2 AufenthG damit bereits heute, dass sich in Deutschland lebende Familienangehörige im Bundesgebiet um ihre Eltern kümmern können.

Was die Forderung nach einer Lockerung dieser Regelung betrifft, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Rahmen der parlamentarischen Auseinandersetzung hinsichtlich der Gestaltung der Zuwanderungspolitik auch die mittel- und langfristigen Folgen der Zuwanderung im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik Deutschland beachtet und die verschiedenen

Interessen einbezogen werden. Berücksichtigung finden ausdrücklich die durch Artikel 6 GG besonders geschützten Interessen der Familien.

Aus Sicht des Petitionsausschusses würde eine Gesetzgebung nach Maßgabe der Petition dem Sinn der geltenden Zuwanderungsregelung und der vereinbarten Zuwanderungsbegrenzung in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG entgegenstehen. Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Ausdrücklich wird dort ausgeführt, dass mit dem Gesetz Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und gestaltet werden soll. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass die Zuwanderungsbegrenzung durch die allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder bereits im früheren Ausländergesetz galt und vom Deutschen Bundestag bei der Neugestaltung der Zuwanderungsregelungen im Jahr 2005 bestätigt wurde.

Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss Regelungsbedarf hinsichtlich einer Härtefallregelung im Aufenthaltsrecht für Eltern von deutschen Staatsbürgern, die in ihrem Heimatland zu vereinsamen drohen und deren Lebensunterhalt sowie Krankenversicherung gesichert sind.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem BMI - als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Härtefallregelung im Aufenthaltsrecht für Eltern von deutschen Staatsbürgern geht, die in ihrem Heimatland zu vereinsamen drohen und deren Lebensunterhalt und Krankenversicherung gesichert sind und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.